

Abwasserbeitragsatzung der Gemeinde Neukirch/Lausitz

Aufgrund der §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 und § 17 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirch/Lausitz am 24.11.2005 folgende Satzung erlassen:

I. Teil – Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Neukirch/Lausitz (nachfolgend Gemeinde genannt) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung mit den Teilleistungen

1. zentrale Schmutzwasserbeseitigung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung der Gemeinde über die öffentliche Abwasserbeseitigung, Abwassersatzung – AbwS)
2. zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AbwS)
3. dezentrale Abwasserbeseitigung im übrigen Gemeindegebiet (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AbwS)

nach Maßgabe der Abwassersatzung.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung **Abwasserbeiträge** zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital.

II. Teil – Betriebskapital, Abwasserbeitrag

§ 2 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Die Abwasserbeiträge decken den Aufwand für die Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen, sie decken auch die Kosten für die Herstellung der ersten Grundstücksanschlüsse.

Es werden ein Beitrag für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeitrag) und ein Beitrag für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeitrag) erhoben. Für die dezentrale Abwasserbeseitigung wird gemäß § 17 Abs.1 Sätze 2 und 3 SächsKAG kein Beitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Betriebskapitals wird wie folgt festgesetzt:

1. zentrale Schmutzwasserbeseitigung	3.690.339,20 EUR
2. zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	1.651.335,20 EUR
3. dezentrale Abwasserbeseitigung	0 EUR

- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 2 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 2 Abs. 1.
- (4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag (§ 2 Abs. 1) entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 2 Abs. 3) bestimmt wird.

§ 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids bzw. des jeweiligen Ratenbeitragsbescheids Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dingliche bauliche Nutzungsrechte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Abs. 1 und 2 sind Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrags für die **Schmutzwasserbeseitigung** ist die zulässige Geschossfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen

der Grundstücksfläche (§ 6) mit der Geschossflächenzahl -GFZ- (§ 8).

- (2) Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrags für die **Niederschlagswasserbeseitigung** ist die Grundfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 6) mit der Grundflächenzahl -GRZ- (§ 15).

§ 6 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt bei der **Schmutzwasserbeseitigung**:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nr. 1 und 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
4. bei Grundstücken, die mit ihrer Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 3 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

- (2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei der **Niederschlagswasserbeseitigung**:

1. Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, und bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche;
2. für alle anderen Grundstücke gelten die Absätze 1 und 2;

- (4) Ist zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld ein Grundstück unvermessen (unvermessenes Grundstück), dann ist die Grundstücksfläche durch Schätzung festzustellen. Als Grundstücksfläche gilt dann die durch Schätzung festgestellte Grundstücksfläche. Wird durch amtliche Vermessung die Grundstücksfläche festgestellt, gilt als Grundstücksfläche die durch amtliche Vermessung festgestellte Grundstücksfläche.

- Schmutzwasserbeseitigung -

§ 7 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Schmutzwasserbeitrags ist die zulässige Geschossfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 6) mit der Geschossflächenzahl - GFZ - (§ 8).

§ 8 Zulässige Geschossfläche

- (1) Die zulässige Geschossfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 9 bis 13 ermittelt. Bei der Ermittlung der Geschossfläche werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche größer 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschossflächenzahl, Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschossflächenzahl vor der Geschossfläche, diese vor der Baumassenzahl und diese vor der Gebäudehöhe maßgebend.

§ 9 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt

- (1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.
- (2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach den Absätzen 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zulegen.
- (4) Bei Bauwerken mit Geschosshöhen von mehr als 3,5 m, die nicht als Wohn- und Büroräume genutzt werden, gilt als Geschossfläche die Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5; mindestens jedoch die nach Absatz 1 bis 3 ermittelte Geschossfläche.

§ 10 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan anstatt einer Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt

sich die auf die Grundstücksfläche anzuwendende Geschossflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5.

- (2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5

§ 11 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl, einer Größe der Geschossfläche oder einer Baumassenzahl, die Höhe baulicher Anlagen aus, so ergibt sich die für das Grundstück anzuwendende Geschosszahl

1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe: durch Teilung der maximalen Gebäudehöhe durch 3,5;

2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe: das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 Sächsischer Bauordnung (SächsBO), geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.

- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese zugrunde zulegen; im übrigen gilt Abs. 1.
- (3) Die zulässige Geschossfläche ergibt sich in den Fällen des Absatzes 1 und 2 unter Berücksichtigung der Art der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung aus der Multiplikation der Grundstücksfläche mit der der festgestellten Geschosszahl zugeordneten Geschossflächenzahl des § 13.

§ 12 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und Sakralbauten

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird die Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl 0,5 vervielfacht. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder genehmigt, so erhöht sich die Geschossflächenzahl für jedes weitere Vollgeschoss um 0,3. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen auch Untergeschosse in Garagen und Parkierungsbauwerken. Die §§ 9, 10 und 11 finden keine Anwendung.
- (2) Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.
- (3) Für Gemeinbedarfs- und Grünflächen Grundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur

zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überbaut werden sollen bzw. überbaut sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3. Die §§ 9, 10 und 11 finden keine Anwendung.

- (4) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einer Geschossflächenzahl von 0,3 berücksichtigt. Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder einer vergleichbaren Einrichtung fest, so ist für diese Nutzung Satz 1 anwendbar.
- (5) Für beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 9, 10 und 11 und der Absätze 1, 3 und 4 nicht erfasst sind (z.B. Lagerplätze) gilt eine Geschossflächenzahl von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 13 Ermittlung der zulässigen Geschossflächenzahl bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 8 - 12 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 - 12 entsprechende Festsetzungen enthält, beträgt die auf die Grundstücksfläche anzuwendende Geschossflächenzahl:

Baugebiet	Zahl der Geschosse	Geschossflächenzahl
1. In Kleinsiedlungsgebieten	bei 1	0,2
	bei 2	0,4
2. In reinen und allgemeinen Wohngebieten, bei 1 Mischgebieten und Ferienhausgebieten und Dorfgebieten	bei 1	0,5
	bei 2	0,8
	bei 3	1,1
	bei 4	1,4
	bei 5	1,7
3. In besonderen Wohngebieten	bei 1	0,5
	bei 2	0,8
	bei 3	1,1
	bei 4	1,4
	bei 5	1,7
4. In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	bei 1	1,0
	bei 2	1,5
	bei 3	2,0
	bei 4	2,5
	bei 5	3,0
5. In Wochenendhausgebieten	bei 1	0,2

6. Soweit in den Baugebieten nach Pkt. 1 oder 5 mehr Geschosse zulässig oder tatsächlich vorhanden sind, als dort aufgeführt, wird für jedes weitere Geschoss die Geschossflächenzahl um 0,2 erhöht.
7. Soweit in den Baugebieten nach Pkt. 2 oder 3 mehr Geschosse zulässig oder tatsächlich vorhanden sind, als dort aufgeführt, wird für jedes weitere Geschoss die Geschossflächenzahl um 0,3 erhöht.
8. Soweit in dem Baugebiet nach Pkt. 4 mehr Geschosse zulässig oder tatsächlich vorhanden sind, als dort aufgeführt, wird für jedes weitere Geschoss die Geschossflächenzahl um 0,5 erhöht.
- (2) Das Baugebiet (Art der baulichen Nutzung) im Sinne von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Art der baulichen Nutzung nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinen der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrundegelegt.
- (3) Bei Grundstücken im unbepflanzten Innenbereich (§ 34 BauGB) und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 - 12 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde zu legen; die Berechnung der GFZ folgt nach Abs. 1 und 2. Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Geschosse vorhanden oder genehmigt, als die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse, so ist diese der Berechnung der GFZ nach Abs. 1 und 2 zugrunde zu legen.
- (4) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die für Mischgebiete jeweils festgesetzte Geschossflächenzahl (Abs. 1) maßgebend; dies gilt auch bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist. Dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Zahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse zugrundegelegt. Bei Stellplatzgrundstücken und Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung einschließlich Wochenendhäuser gilt die Geschossflächenzahl 0,3.
- (5) 1. Als Geschosse nach Absatz 1 bis 4 gelten Vollgeschosse im Sinne des § 12 Abs. 2 dieser Satzung.
2. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne des Abs. 5 Nr. 1 ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und dies geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
3. Bei Grundstücken mit Bauwerken mit einer Geschosshöhe von mehr als 3,5 m, die nicht als Wohn- und Büroräume genutzt werden, ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und dies geteilt durch 3,5. Bruchzahlen

werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (6) Soweit die Absätze 1 bis 3 keine Regelungen enthalten, ist § 12 entsprechend anzuwenden.

Niederschlagswasserbeseitigung -

§ 14 Beitragsmaßstab

Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche (§ 6) mit der Grundflächenzahl - GRZ - (§ 15) vervielfacht.

§ 15 Grundflächenzahl

- (1) Als Grundflächenzahl nach § 5 gilt, soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
- (2) Soweit kein Bebauungsplan besteht oder eine Grundflächenzahl darin nicht festgesetzt ist, gelten die folgenden Grundflächenzahlen:

Baugebiet	Grundflächenzahl
1. Wochenendhaus-, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiete	0,2
2. Wohn-, Ferienhaus-, Dorf- und Mischgebiete	0,4
3. Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete (gem. § 11 BauNVO)	0,8
4. Kerngebiete	1,0
5. Sport- und Festplätze und selbständige Garagen- und Stellplatzgrundstücke	1,0
6. Außenbereichsgrundstücke (§ 35 BauGB), Grundstücke, bei denen durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken, Sakralbauten und Schwimmbädern	0,2
7. Außenbereichsgrundstücke (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist	1,0

- (3) Das Baugebiet (Art der baulichen Nutzung) im Sinne von Abs. 2 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans.
- (4) Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Art der baulichen Nutzung nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung

keinen der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Grundflächenzahlen zu Grunde gelegt.

- (5) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 bis 3 zulässige Grundfläche vorhanden oder genehmigt, so ist diese zu Grunde zu legen.

§ 16 Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 3 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z.B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
 2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
 3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 6 Abs. 1 und 3 zugrunde lagen, geändert haben,
 4. das unvermessen Grundstücks (§ 6 Abs. 4 Satz 1) vermessen wird (§ 6 Abs. 4 Satz 3) und sich die bisherige Fläche (§ 6 Abs. 4 Satz 2) dadurch vergrößert,
 5. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen wird oder
 6. ein Fall des § 8 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen der §§ 7 und 14. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3, 4 und 6 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Geschossflächenzahlen und Grundflächenzahlen; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 7 Abs. 2 und § 13 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Falle des Abs. 1 Nr. 4 entsteht eine Erstattungspflicht, wenn die Fläche nach § 6 Abs. 3 Satz 2 unterschritten wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des II. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 17 Beitragssatz

Die Beitragssätze betragen:

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | 2,12 EUR/m² GF |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 1,85 EUR/m² GR |

§ 18 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils getrennt für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung in 3 Raten. Die Raten werden zu 50 v.H., 25 v.H., und 25 v.H. im Abstand von jeweils einem Jahr zur vorhergehenden Rate erhoben. Die Beitragsschuld für die 1. Rate entsteht
1. in Fällen des § 3 Abs. 3 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
 2. in den Fällen des § 3 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann,
 3. in den Fällen des § 3 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrags,
 4. in den Fällen des § 3 Abs. 4 mit dem Inkrafttreten der Satzung (-sänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrags,
 5. in den Fällen des § 16 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
 6. in den Fällen des § 16 Abs. 1 Ziffern 3 bis 6 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Gemeinde Kenntnis von der Änderung erlangt.
- (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse.
- (3) Im Falle des § 16 Abs. 2 Satz 3 entsteht eine Erstattungspflicht.

§ 19 Fälligkeit der Beitragsschuld

Die Raten des Abwasserbeitrages werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Abgabenbescheids zur Zahlung fällig. Vorauszahlungen werden gleichzeitig auf die einzelnen Raten angerechnet.

§ 20 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf den nach § 2 Abs. 1 voraussichtlichen Beitrag in Höhe von höchstens 80 v.H. erheben, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- (2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig. Die Gemeinde kann die Ratenzahlung der Vorauszahlung entsprechend § 18 Abs. 1 zulassen. Vorauszahlungen oder Raten, die bis zur Fälligkeit der ersten Beitragsrate nach § 18 Abs. 1 nicht fällig oder nicht bezahlt worden sind, werden nicht mehr erhoben.
- (3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern später auf die Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszah-

lende nicht Beitragsschuldner wird.

- (4) § 4 - Beitragsschuldner - gilt entsprechend

§ 21 Ablösung des Beitrags

- (1) Der erstmalige Beitrag im Sinne von § 3 Abs. 1 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer oder dem Wohnungseigentümer oder dem Erbbauberechtigten oder dem sonst dinglich zur Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 3 Abs. 4, § 16) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Beitrags unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 22 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Beitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

III. Teil - Härtefallregelungen, Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Härtefallregelungen, Verrentung, Stundungen, Befreiungen und Teilbefreiung

- (1) Bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft des Beitragsschuldners kann der Beitrag gemäß § 22 Abs. 4 SächsKAG in Form einer Rente gezahlt werden.
- (2) Der Restbetrag nach Abs. 1 wird ein halb v.H. für jeden Monat verzinst.
- (3) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung kann generell nur gegen Antrag und Sicherheitsleistung gewährt werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können die Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozi-

alverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten insbesondere die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, auf die § 3 Abs. 1 Nr. 5 a und b SächsKAG verweist.

- (4) Von der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages kann der Beitragsschuldner befreit bzw. teilbefreit werden, wenn ihm aus besonderen Gründen die Zahlung nicht zugemutet werden kann.
- (5) Der Antrag auf Verrentung, Stundung, Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 24 Anzeigepflichten

Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde auf deren Anforderung binnen eines Monats Berechnungsgrundlagen für die Berechnung des Beitrages zur Verfügung zu stellen. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers auskunftspflichtig.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO und § 6 Abs. 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig i. S. von § 124 SächsGemO oder vorsätzlich oder leichtfertig i. S. von § 6 SächsKAG entgegen § 24 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

IV. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) vom 22.03.1991 (BGBl. I S. 766) i.d.F. vom 03.08.1992 (BGBl. I S.1464).

§ 27 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgaben nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits erhoben wurden, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides für die 1. Rate gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeitragssatzung vom 27.09.2000, geändert durch Artikel 2 der Satzung zur Änderung von Satzungen im Bereich der Abwasserentsorgung der Gemeinde im Zuge der Euro-Einführung (AWEuroS) und geändert durch die Satzung zur Änderung der Abwasserbeitragssatzung der Gemeinde vom 23.03.2005 außer Kraft.

Neukirch/Lausitz, den 28.11.2005

Gottfried Krause, Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gilt:
"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist."